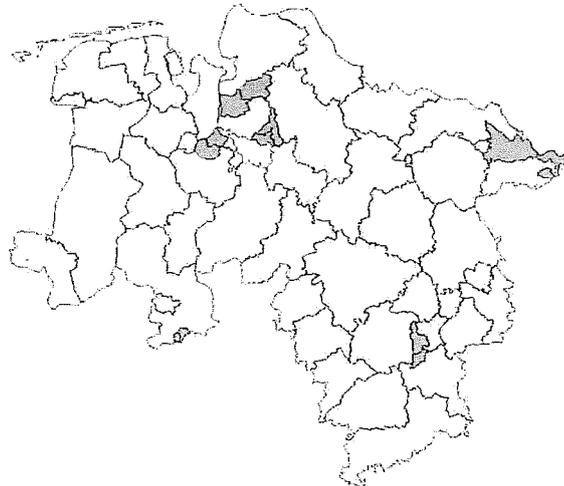


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Interkommunale Zusammen-
arbeit im Personenstandswesen**



Übersandt an:

- Stadt Dissen am Teutoburger Wald
- Gemeinde Bad Rothenfelde
- Gemeinde Berne
- Gemeinde Beverstedt
- Gemeinde Grasberg
- Gemeinde Hagen im Bremischen
- Gemeinde Hude (Oldb)
- Gemeinde Lilienthal
- Gemeinde Worpswede
- Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Samtgemeinde Elbtalaue
- Samtgemeinde Gartow
- Samtgemeinde Lutter am Barenberge

und deren Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 23.06.2021

Az.: 10712/6.3-2/2020/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte	6
3	Prüfungsergebnisse	6
3.1	Gründe für die IKZ	6
3.2	Auswirkungen gemeinsamer Standesamtsbezirke	8
3.3	Interkommunaler Vergleich 2018/2019.....	11
3.4	Zweckvereinbarungen.....	16
3.5	Kostendeckung	19
3.6	Exkurs: Stand der Digitalisierung	27
3.7	Fazit.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – VZÄ und Aufwendungen im Jahr vor und nach der IKZ	9
Abbildung 2 – Durchschnitt und Anteile der VZÄ.....	10
Abbildung 3 – Vergleich Personalausstattung 2018/19.....	13
Abbildung 4 – VZÄ vor und während der IKZ - Hagen-Beverstedt.....	23
Abbildung 5 – Reifegradmodell (digitale Leistungen).....	28

Abkürzungsverzeichnis

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, berichtigt Nds. GVBl. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2021 (Nds. GVBl. S. 90)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
LT-Drs.	Drucksache des Niedersächsischen Landtages
Einw.	Einwohnerin/nen und Einwohner
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
IKZ	interkommunale Zusammenarbeit
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln
KiAustrG	Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz) vom 04.07.1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436)
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung) vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.2021 (Nds. GVBl. S. 284)
MF	Niedersächsisches Finanzministerium
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

NDIG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 291)
Nds. AVO PStG	Niedersächsische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11.12.2008 (Nds. GVBl. S. 413)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)
NKomZG	Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2021 (BGBl. I S. 591)
PStG	Personenstandsgesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)
RdErl.	Runderlass
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
Tz.	Textziffer
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Durch die zum Teil kritische Finanzsituation und die demografische Entwicklung, auch hinsichtlich des Personals, wird die gesetzliche Aufgabenerfüllung für die Kommunen schwieriger und ihr Gestaltungsspielraum eingeschränkt. Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) stellt ein Lösungsmodell zur Bewältigung der Herausforderungen dar und bietet Perspektiven für den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Kommunen.
- Tz. 2 Die Kommunen sind gehalten, sparsam und wirtschaftlich zu verfahren (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Ob Kommunen mit anderen Kommunen zusammenarbeiten, entscheiden sie im Rahmen ihrer Organisationshoheit (§ 1 NKomVG). Die Handlungsmöglichkeiten sind im NKomZG geregelt.
- Tz. 3 In der Vergangenheit empfahl ich in verschiedenen Prüfungsmitteilungen, eine IKZ zu prüfen. Anhand der IKZ im Personenstandswesen untersuchte ich, ob sich eine solche Zusammenarbeit bewährte und anderen Kommunen empfohlen werden kann.
- Tz. 4 Eine IKZ im Personenstandswesen bedingt, dass eine Kommune die Aufgaben des Standesamts auf die andere Kommune überträgt. Das von der Zusammenarbeit umfasste Gebiet bildet einen gemeinsamen Standesamtsbezirk.¹ Aufgabe der Standesämter ist die Beurkundung des Personenstands nach Maßgabe des PStG (§ 1 Abs. 2 PStG). Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehenden familien- und namensrechtlichen Tatsachen (§ 1 Abs. 1 PStG). Die Standesämter erfüllen neben der Beurkundung des Personenstands weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesen werden (§ 1 Abs. 3 PStG). Hierunter fällt z. B. die Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (§ 2 Abs. 1 KiAustrG).
- Tz. 5 In die Prüfung bezog ich folgende Kommunen ein, die einen gemeinsamen Standesamtsbezirk bildeten:

¹ Ziff. 1.2 RdErl. des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) „Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen“ vom 01.06.2017 (Nds. MBl. S. 730).

- Standesamtsbezirk Dannenberg (Elbe) seit 01.01.2012:
Samtgemeinde Elbtalau, Samtgemeinde Gartow
- Standesamtsbezirk Lutter-Baddeckenstedt seit 01.01.2012:
Samtgemeinde Lutter am Barenberge (a. Bbge.),
Samtgemeinde Baddeckenstedt
- Standesamtsbezirk Hagen-Beverstedt seit 01.07.2012:
Gemeinde Hagen im Bremischen, Gemeinde Beverstedt
- Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde seit 01.03.2013:
Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Gemeinde Bad Rothenfelde
- Standesamtsbezirk Worpswede seit 01.01.2014:
Gemeinde Worpswede, Gemeinde Grasberg, Gemeinde Lilienthal.

Den jeweils erstgenannten Kommunen waren die Aufgaben des Standesamts übertragen worden.

Tz. 6 Mit Wirkung zum 01.11.2021 werden die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter a. Bbge. in die Stadt Langelsheim eingegliedert.² Die Samtgemeinde kündigte deshalb die Zweckvereinbarung mit der Samtgemeinde Baddeckenstedt zum 31.12.2021 auf. Für die Übergangszeit übernimmt die Stadt Langelsheim die Pflichten der Samtgemeinde Lutter a. Bbge.

Tz. 7 Ferner berücksichtigte ich zwei Kommunen, die Planungen für einen gemeinsamen Standesamtsbezirk nicht umsetzen:

- Gemeinde Berne
- Gemeinde Hude (Oldb).

Tz. 8 Die geprüften Kommunen hatten Gelegenheit, zum Entwurf meiner Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Worpswede gab mit E-Mail vom 29.04.2021 eine Stellungnahme ab, die sie auf meine weitere Nachfrage mit E - Mail vom 26.05.2021 ergänzte. Die Ausführungen habe ich in den Abschnitten 3.3.2 und 3.5.5 berücksichtigt. Die übrigen Kommunen verzichteten auf eine Stellungnahme.

² Gesetz über die Vereinigung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und der Stadt Langelsheim, Landkreis Goslar, vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 391).

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Der von den Kommunen ausgewiesene Personalbestand und die Aufwendungen verringerten sich durch die IKZ (siehe Abschnitt 3.2.2).
- Ein Vergleich der Personalausstattung der Standesämter zeigte, dass die einwohnerstärkeren Standesämter im Verhältnis weniger Personal benötigten. Eine Ausnahme bildete das Standesamt Dannenberg (Elbe) aufgrund hoher Fallzahlen durch eine Geburtsklinik. Des Weiteren stieg die Anzahl der Fälle je Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit zunehmender Fallzahl. Die Gemeinden Berne und Hude sollten aufgrund ihrer geringen Fallzahlen eine IKZ nochmals prüfen (siehe Abschnitt 3.3.1).
- Alle Zweckvereinbarungen enthielten die Pflichtbestandteile und weitere Regelungen mit örtlichem Bezug (siehe Abschnitt 3.4).
- Keine Kommune gestaltete die Erstattungsregelung so, dass diese eine vollständige Kostendeckung gewährleistete. Die Kommunen dokumentierten nicht, wieso sie nicht alle Kosten der IKZ in die Kostenregelung einbezogen. Sie setzten ihre eigenen Regelungen zum Teil nicht um. Den Kostenerstattungsbetrag haben sie auf Basis der Vollkosten zu ermitteln (siehe Abschnitt 3.5).

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Gründe für die IKZ

Tz. 9 Bei allen Kommunen, die die Aufgaben des Standesamts einer benachbarten Kommune übernahmen, spielten finanzielle Gründe eine Rolle. Zum Teil ging aus den Sitzungsunterlagen ausdrücklich ein Bezug zu Maßnahmen der Haushaltssicherung hervor.³

Tz. 10 Daneben gab es personelle Gründe für eine IKZ. Insbesondere abgebende Kommunen hatten nach Sitzungsunterlagen bzw. eigenen Angaben Probleme, eine

³ Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Samtgemeinde Elbtalaue.

angemessene Vertretung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen.⁴ Dabei spielten geringe Fallzahlen eine Rolle. Kommunen sahen ein Missverhältnis zwischen der Zahl der Personenstandsfälle und den Personalaufwendungen einschließlich des Aufwands für die vorgeschriebenen regelmäßigen Fortbildungen.⁵

- Tz. 11 Die Kommunen erwarteten durch Spezialisierung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten auch qualitative Verbesserungen.⁶
- Tz. 12 Einige abgebende Kommunen sahen einen verminderten „Bürgerservice“ durch längere Wege zu den aufnehmenden Kommunen. Sie berücksichtigten aber, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt hauptsächlich bei Anmeldungen der Eheschließung maßgebend ist (§ 12 PStG), nicht jedoch bei Geburten und Sterbefällen. Die Anzeigen von Geburten und Sterbefällen werden zudem regelmäßig durch Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen bzw. von Bestattungsunternehmen vorgenommen (vgl. §§ 20, 30 Abs. 1 PStG). Auch zeigten die Erfahrungen der Samtgemeinde Gartow, deren Nebenstandort nach drei Jahren aufgelöst wurde, dass Einwohnerinnen und Einwohner längere Wege für eine abschließende Bearbeitung am Hauptstandort in Kauf nahmen.
- Tz. 13 Die Kommunen überprüften nicht explizit, inwieweit die erwarteten Effekte eintrafen. Sie äußerten sich im Allgemeinen als zufrieden mit der IKZ. Durch eine Evaluation kann aufgezeigt werden, ob die Zusammenarbeit in der bisherigen Form weiter durchgeführt werden sollte oder ob Anpassungen notwendig sind.
- Tz. 14 Ich empfehle, bei einer IKZ künftig eine Überprüfung in Form einer Evaluierung vorzunehmen. Ergebnisse und Wirkungen der IKZ werden mit der Ausgangslage verglichen und bewertet. Dabei geht es um die ursprünglichen Ziele, die zuvor definiert werden müssen, wie auch um mögliche andere Auswirkungen. Diese können monetärer oder nicht-monetärer Art sein, wie auch positiver oder negativer Art.⁷

⁴ Samtgemeinde Gartow.

⁵ Gemeinden Beverstedt, Grasberg.

⁶ Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Worswede.

⁷ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)-Bericht Nr. 5/2009 „Interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich planen, durchführen und evaluieren“, S. 41 ff.

3.2 Auswirkungen gemeinsamer Standesamtsbezirke

Tz. 15 Das NKomZG soll „den Weg erleichtern, kommunale Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit unter den Kommunen wirtschaftlicher zu erledigen“.⁸ Die IKZ zielt in der Regel darauf ab, die Aufgabenerfüllung effizienter und effektiver zu gestalten.

3.2.1 Strukturelle Auswirkungen

Tz. 16 Die an der IKZ beteiligten Kommunen ließen den Standort grundsätzlich nur bei den aufnehmenden Kommunen bestehen. Lediglich im Standesamtsbezirk Lutter-Baddeckenstedt verlagerten die beiden beteiligten Kommunen nicht sämtliche übertragenen Standesamtsaufgaben nach Lutter a. Bbge., sondern nahmen bestimmte Aufgaben weiterhin in Baddeckenstedt wahr.

Tz. 17 Die Anzahl der Trauorte führten die Kommunen nicht zurück. Die Standesämter Dannenberg (Elbe) und Dissen-Bad Rothenfelde stellten zwei zusätzliche Trauorte zur Verfügung, das Standesamt Hagen-Beverstedt einen.

Tz. 18 Durch die Reduzierung der Standorte schafften vier der fünf Standesämter Voraussetzungen für Synergieeffekte. Das Standesamt Lutter-Baddeckenstedt ließ das hierin liegende Potenzial teilweise ungenutzt, indem es in Baddeckenstedt eine Außenstelle einrichtete.

Tz. 19 In Bezug auf die Anzahl der Trauorte realisierte kein Standesamt Kosteneinsparungen. Drei der fünf Standesamtsbezirke erhöhten die Anzahl der Trauorte. Sie erreichten hierdurch ein vielfältigeres Angebot. Welchem Vorteil der Vorzug gegeben wird, ist das Ergebnis einer Abwägung, die den örtlichen Entscheidungsträgern obliegt. Dennoch sollten Kommunen mit einer größeren Anzahl von Trauorten, wie im Standesamtsbezirk Dannenberg (Elbe), überprüfen, ob diese noch ausreichend nachgefragt werden oder reduziert werden können.

⁸ Begründung zum Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), LT-Drs. 15/340, S. 17.

3.2.2 Finanzielle Auswirkungen

Tz. 20 Die nachfolgende Abbildung zeigt die im Jahr vor und die im Jahr nach der Bildung der gemeinsamen Standesamtsbezirke für die Standesamtstätigkeiten eingesetzten VZÄ und die von mir für das Produkt „Personenstandswesen“ bzw. „Standesamt“ erhobenen Aufwendungen. Bei den für das Jahr vor der IKZ angegebenen VZÄ handelt es sich um kumulierte Werte der jeweils beteiligten Kommunen. Für das Standesamt Hagen-Beverstedt berücksichtigte ich keine Finanzdaten, da hier die kameralen und doppischen Werte nicht miteinander vergleichbar waren.

Standesamt	VZÄ			Aufwendungen		
	davor	danach	Änderung	davor	danach	Änderung
Dannenberg (Elbe)	1,82	1,47	- 19,3 %	95.740 €	80.649 €	- 15,8 %
Dissen-Bad Rothenfelde	1,51	0,97	- 35,8 %	99.598 €	65.983 €	- 33,8 %
Hagen-Beverstedt	1,33	1,24	- 6,8 %	-	-	-
Lutter-Baddeckenstedt	0,87	0,52	- 40,2 %	54.805 €	34.532 €	- 37,0 %
Worpswede	2,64	1,70	- 35,6 %	105.755 €	87.205 €	- 17,5 %

Abbildung 1 – VZÄ und Aufwendungen im Jahr vor und nach der IKZ

Tz. 21 Sowohl die eingesetzten VZÄ als auch die Aufwendungen verringerten sich nach der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks deutlich. Diese Daten legen dar, dass die Kommunen das eingangs genannte Ziel der IKZ, die Aufgabenerfüllung effizienter zu gestalten, erreichten.

Tz. 22 Die von den Standesämtern angegebenen VZÄ beruhten in der Regel auf Arbeitsplatzbeschreibungen, denen keine Zeiterfassungen zugrunde lagen. Sie sind daher nur eingeschränkt belastbar. Unterstrichen wird dies durch die hohen Unterschiede im Rückgang des Personalbedarfs. Kommunen, die eine IKZ planen, empfehle ich daher, den Personalbedarf sowohl vor als auch nach der Bildung der gemeinsamen Standesamtsbezirke durch Ermittlung der Bearbeitungszeiten zu bemessen.

3.2.3 Qualitative Auswirkungen

Tz. 23 Ich gehe von einer Qualitätssteigerung aus, wenn höhere Anteile für Standesamtsaufgaben auf einer Stelle zu einer größeren Routine und Spezialisierung der Beschäftigten führen.

Tz. 24 Die folgende Abbildung zeigt für das Jahr vor und nach der Bildung der gemeinsamen Standesamtsbezirke die Anzahl der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die ermittelten durchschnittlichen VZÄ und die Anzahl der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die weniger als 10 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft mit Standesamtstätigkeiten befasst waren.

Standesamt	Anzahl der Standesbeamtinnen und Standesbeamten		VZÄ je Standesbeamtin oder Standesbeamten (Durchschnitt, gerundet)		Anzahl VZÄ- Anteile < 10 % (bei Vollzeit)	
	davor	danach	davor	danach	davor	danach
Dannenberg (Elbe)	5	4	0,36	0,37	1	1
Dissen-Bad Rothenfelde	7	5	0,22	0,19	4	3
Hagen-Beverstedt	6	5	0,22	0,25	3	3
Lutter-Baddeckenstedt	5	5	0,17	0,10	4	3
Worpswede	11	5	0,24	0,34	6	2

Abbildung 2 – Durchschnitt und Anteile der VZÄ

Tz. 25 Eine Erhöhung der durchschnittlichen VZÄ trat in den Standesamtsbezirken Dannenberg (Elbe), Hagen-Beverstedt und Worpswede ein. Im Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde verringerten sich die VZÄ stärker als die Anzahl der Standesbeamtinnen und Standesbeamten. Eine Minderung der durchschnittlichen VZÄ war die Folge. Dem gegenüber bewirkte die IKZ bei der Hauptsachbearbeiterin und dem Hauptsachbearbeiter eine Erhöhung der auf Standesamtstätigkeiten entfallenden VZÄ. Die Minderung der durchschnittlichen VZÄ im Standesamtsbezirk Lutter-Baddeckenstedt ist darauf zurückzuführen, dass der durch die IKZ eingetretenen Reduzierung der VZÄ kein Rückgang bei der Anzahl der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten gegenüberstand.

Tz. 26 Bei den Standesämtern Dissen-Bad Rothenfelde, Lutter-Baddeckenstedt und Worpswede nahm die Anzahl der Standesbeamtinnen und Standesbeamten mit einem Arbeitszeitanteil von weniger als 10 % einer Vollzeitkraft ab.

Tz. 27 Je höher die VZÄ für eine Aufgabe sind, desto routinierter kann sie abgewickelt werden. Mit einer größeren Routine geht in der Regel eine Effektivitäts- bzw. Qualitätssteigerung einher. Die Kommunen sollten prüfen, ob weitere Verdichtungen auf weniger Arbeitsplätze möglich sind.

- Tz. 28 Um qualitative Auswirkungen feststellen zu können, zog ich Berichte der Fachaufsichtsbehörde bei den jeweiligen Landkreisen heran. Jedes Standesamt soll innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal von der unteren Aufsichtsbehörde geprüft werden.⁹
- Tz. 29 Die untere Aufsichtsbehörde prüfte das Standesamt Dannenberg (Elbe) mindestens in den zurückliegenden zehn Jahren nicht. Das Standesamt Lutter-Baddeckenstedt prüfte sie seit Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks nicht. Bei den Standesämtern Worpswede und Hude (Oldb) fand die letzte Prüfung jeweils im Jahr 2015 statt. Für das Standesamt Dissen-Bad Rothenfelde erfolgte dies letztmalig im Jahr 2016. Das Standesamt Berne prüfte die untere Aufsichtsbehörde zuletzt im Jahr 2017, während dies für den Standesamtsbezirk Hagen-Beverstedt letztmalig im Jahr 2019 der Fall war.
- Tz. 30 Für die Standesamtsbezirke Dannenberg (Elbe) und Lutter-Baddeckenstedt lagen die erforderlichen Berichte der Aufsichtsbehörde zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Aus den aktuelleren Berichten ergaben sich keine Erkenntnisse, ob die IKZ zu einer Verbesserung der Qualität beigetragen hat. Folglich konnte ich diese nicht als Basis für meine Beurteilung heranziehen.

3.3 Interkommunaler Vergleich 2018/2019

- Tz. 31 Keine Kommune ermittelte den Personalbedarf durch eine analytische Bemessung im Wege der Erfassung von Arbeitsmengen und durchschnittlichen Bearbeitungszeiten.
- Tz. 32 Ich vergleiche daher den von den Kommunen genannten Personalbestand im Wesentlichen auf Basis der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und der Fallzahlen. Diese Verfahren haben sich als geeignet erwiesen.¹⁰ Von einer eigenen analytischen Bemessung des Personalbedarfs im Wege der Erfassung von

⁹ Ziff. 10.3 RdErl. des MI „Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen“ vom 01.06.2017 (Nds. MBI. S. 730), gleichlautend auch Ziff. 10.3 RdErl. des MI "Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen" vom 01.05.2011 (Nds. MBI. S. 340).

¹⁰ Vgl. Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW), Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der großen kreisangehörigen Kommunen in 2017, S. 19, [https://gpanrw.de/de/prufung/uberortliche-prufung-haushalts-und-wirtschaftsfuhrung/6_39.html](https://gpanrw.de/de/prufung/uberortliche-prufung-haushalts-und-wirtschaftsfuhrung/uberortliche-prufung-haushalts-und-wirtschaftsfuhrung/6_39.html); Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Gutachten "Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen" vom 07.04.2016, Anlage 5, S. 45, <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/gutachten-und-stellungnah->

Arbeitsmengen und durchschnittlichen Bearbeitungszeiten habe ich Abstand genommen. Solche Verfahren haben zwar den Vorteil größerer Genauigkeit der Ergebnisse. Dem stehen jedoch der beträchtliche Aufwand für die Durchführung sowie die große Belastung der von Untersuchungen betroffenen Mitarbeiter gegenüber.

- Tz. 33 Gegebenenfalls müssen die Kommunen ihren Personalbedarf im Einzelfall durch eigene methodische Untersuchungen ermitteln, um den örtlichen Besonderheiten gerecht zu werden.

3.3.1 Personalausstattung

- Tz. 34 Die Personalausstattung der Standesämter verglich ich im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019. Neben den in den Abschnitten 3.1 bis 3.2 genannten Standesämtern der Kommunen, die einen gemeinsamen Standesamtsbezirk gebildet hatten, bezog ich die Standesämter der Gemeinden Berne und Hude (Oldb) ein. Beide Gemeinden erwogen im Jahr 2015 die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks. Die Initiative ging damals von der Gemeinde Berne aus. Hierbei standen insbesondere personelle Gründe im Vordergrund. Der erforderliche Personalaufwand einschließlich zweier Vertretungskräfte, die einen fortlaufenden Fortbildungsbedarf erforderten, standen im Missverhältnis zu den anfallenden Personenstandsfällen.¹¹ Letztendlich lehnte der Rat der Gemeinde Berne die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks ab.¹² Die Gemeinde äußerte im Rahmen meiner Prüfung, dass sie in absehbarer Zeit wieder vor der Herausforderung stände, die Stellen im Standesamt neu besetzen zu müssen.

- Tz. 35 Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen (§ 2 Abs. 1 PStG). Für jedes Standesamt sind mindestens zwei Standesbeamtinnen oder Standesbeamte zu bestellen, deren Befugnisse nicht beschränkt sind (§ 4 Abs. 5 Nds. AVO PStG). Die Bestellung setzt den erfolgreichen Abschluss einer fachbezogenen Grundschulung voraus (§ 4 Abs. 4

men/organisation-und-personalbedarf-der-verbandsgemeindeverwaltungen-2016/; Sächsischer Rechnungshof, Beratende Äußerung "Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern", September 2020, S. 62 ff., <https://www.rechnungshof.sachsen.de/beratende-aeusserungen.html>, Abruf jeweils am 17.02.2021.

¹¹ Siehe Sitzungsvorlage vom 12.11.2015.

¹² Siehe Niederschrift über die 23. Sitzung des Rates der Gemeinde Berne am 22.12.2015.

Nds. AVO PStG). Innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Jahren haben die bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten an mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen teilzunehmen, von denen eine mehrtägig ist (§ 5 Satz 1 Nds. AVO PStG).

Tz. 36 Die Kommunen bestellten zwischen drei und sieben Standesbeamtinnen oder Standesbeamte für ihren Standesamtsbezirk, deren Befugnisse nicht beschränkt waren. Die Stellenanteile für diese Beschäftigten beliefen sich auf 0,61 bis 1,85 VZÄ. Soweit die Kommunen diese beziffern konnten, umfassten die VZÄ auch die nur geringfügigen Stellenanteile für Standesbeamtinnen und Standesbeamte, die nur in Einzelfällen Trauungen durchführten, darüber hinaus jedoch keine Sachbearbeitung verrichteten.

Tz. 37 Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Standesämter bildete ich die Kennzahlen "VZÄ je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner" und "Fälle (gewichtet) je VZÄ". Bei den Fallzahlen bezog ich die Anzahl der Anmeldungen der Eheschließungen, der Eheschließungen, der Erstbeurkundungen von Geburten und Sterbefällen sowie der Kirchenaustrittserklärungen ein. Diese Fallarten stellten die grundlegenden Leistungen der Standesämter dar. Leistungen, wie beispielsweise Nacherfassungen oder Fortführungen der Register berücksichtigte ich daher bei der Berechnung nicht. Im Rahmen der Prüfung erörterte ich den unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand. Danach nahm ich eine Gewichtung der Fälle vor.¹³

Standesamt	Einw.	VZÄ	VZÄ je 10.000 Einw.	Fälle (gewichtet)	Fälle (gewichtet) je VZÄ
Dannenberg (Elbe)	24.368	1,85	0,76	891	482
Dissen-Bad Rothenfelde	18.334	1,19	0,65	547	460
Hagen-Beverstedt	24.559	1,39	0,57	528	380
Lutter-Baddeckenstedt	14.411	0,61	0,42	249	409
Worpswede	36.611	1,83	0,50	913	500
Berne	6.860	0,71	1,03	100	141
Hude (Oldb)	16.180	1,17	0,72	398	340

Abbildung 3 – Vergleich Personalausstattung 2018/2019

¹³ Gewichtungsfaktoren: Anmeldung zur Eheschließung 1, Eheschließung 1,5, Erstbeurkundung von Geburten und Sterbefällen 0,75, Kirchenaustrittserklärungen 0,5.

- Tz. 38 Bereits bei den sieben Vergleichskommunen zeigte sich, dass die Zahl der VZÄ je 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner bei den einwohnerstärkeren Standesämtern geringer ausfiel. Eine Ausnahme bildete das Standesamt Dannenberg (Elbe). Nur hier befand sich eine Geburtsklinik mit daraus resultierenden Beurkundungsfällen. Beim Standesamt Dissen-Bad Rothenfelde bestand ein überdurchschnittlicher Ausländeranteil. Dieser führte aufgrund des zu berücksichtigenden speziellen Rechts zu einem höheren Bearbeitungsaufwand.
- Tz. 39 Die Produktivität (gewichtete Fälle je VZÄ) nahm mit steigenden Fallzahlen zu. So wies das Standesamt Worpswede mit der höchsten Zahl von 500 Fällen je VZÄ die höchste Produktivität auf. Das Standesamt der Gemeinde Berne mit der niedrigsten Fallzahl wies mit 141 Fällen je VZÄ den geringsten Wert auf.
- Tz. 40 Unabhängig von der Zahl der zu bearbeitenden Fälle müssen die Kommunen Personal vorhalten (siehe Tz. 35). Bei Kommunen mit nur geringem Fallaufkommen führt dies dazu, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, die neben ihrer Hauptaufgabe ausschließlich Vertretungen für die Aufgaben im Standesamt übernehmen, hierfür nur geringe Stellen- und damit Arbeitszeitanteile aufbringen. Dies erschwert ihnen, sich die notwendigen Kenntnisse fortlaufend anzueignen. Verstärkt wird dies dadurch, dass Personenstandsfälle, in denen ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, zugenommen haben und ein spezielles Fachwissen fordern. Gleichzeitig müssen diese Vertretungskräfte regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungen teilnehmen, was neben der Hauptaufgabe Zeit bindet. Aus diesen Gründen fiel es den Kommunen nach eigenen Aussagen schwer, Personal für die Vertretungsaufgaben zu finden. Höhere Stellenanteile, die sich durch eine IKZ ergeben, können es erleichtern, für solche Vertretungsaufgaben Personal zu finden.
- Tz. 41 Die Gemeinde Berne sollte aufgrund des niedrigen Fallaufkommens und vor dem Hintergrund der anstehenden Nachbesetzungen eine IKZ nochmals prüfen. Sie könnte die Wahrnehmung der Aufgabe damit effizienter gestalten. Auch die Gemeinde Hude (Oldb) sollte die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks aufgrund ihrer Fallzahlen prüfen.
- Tz. 42 Die Gemeinde Hagen im Bremischen stockte das Personal im Standesamt im Jahr 2020 um 0,20 VZÄ auf. Ursächlich war eine entsprechende Empfehlung der Standesamtsaufsicht im Prüfbericht vom 18.02.2019. Nach dem Bericht hatte

„das Standesamt Hagen / Beverstedt im Verhältnis zu allen anderen Standesämtern des Landkreises Cuxhaven die geringsten Stundenanteile je Einwohner im Einzugsgebiet“.

- Tz. 43 Durch die Aufstockung steigt die Kennzahl VZÄ je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf 0,65. Die Kennzahl gewichtete Fälle je VZÄ sinkt auf 332. Aus den Kennzahlen lässt sich folglich die Notwendigkeit einer Personalaufstockung nicht herleiten.
- Tz. 44 Ich empfehle der Gemeinde Hagen im Bremischen, den Personalbedarf durch eigene methodische Untersuchungen zu ermitteln.

3.3.2 Produktergebnisse

- Tz. 45 Ein interkommunaler Vergleich setzt eine einheitliche Datenbasis voraus.
- Tz. 46 Die Landesstatistikbehörde stellt u. a. einen Produktrahmen auf und benennt die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien. Die Kommunen sind verpflichtet diese anzuwenden (§ 178 Abs. 4 NKomVG). Der Produktrahmen fasst den Bereich Personenstandswesen unter die Produktgruppe 122 - Ordnungsangelegenheiten.
- Tz. 47 Der Produktrahmen legt die Mindestinhalte der Produktbereiche für die Zuordnung von Produktgruppen und Produkten fest und bietet darunter einen auszufüllenden Gestaltungsspielraum. Von diesem hatten alle Kommunen Gebrauch gemacht, indem sie den Bereich „Personenstandswesen“ bzw. „Standesamt“ als eigenständiges Produkt auswiesen.
- Tz. 48 Um das Produktergebnis ermitteln zu können, ist es notwendig, dass die Kommunen ihre Aufwendungen und Erträge produktgenau zuordnen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Produkt eine IKZ zugrunde liegt, für die sie eine Kostenregelung vereinbart haben.
- Tz. 49 Die Kommunen hatten nicht alle Aufwendungen und Erträge, die dem Produkt zuzuordnen waren, auf dem Produkt gebucht. Beispielsweise buchten sie die

Personalaufwendungen teilweise nicht oder nicht vollständig.¹⁴ Auch Aufwendungen für Fortbildungen und Reisekosten¹⁵ sowie Aufwendungen für die Fachsoftware¹⁶ hatten nicht alle Kommunen ordnungsgemäß zugeordnet. Das gleich galt teilweise für die Erträge aus den Kostenerstattungen.¹⁷

- Tz. 50 Aufwendungen, die nur indirekt, d. h. durch Verteilungsschlüssel, einem Produkt zugewiesen werden können („Gemeinkosten“), ordneten die Kommunen dem Produkt ebenfalls regelmäßig nicht zu. Innere Verrechnungen nahmen die Kommunen in der Regel ebenfalls nicht vor (§ 15 Abs. 3 KomHKVO).
- Tz. 51 Der von den Kommunen ausgewiesene Zuschussbedarf für das Produkt war somit in allen Fällen unvollständig. Da jeweils unterschiedliche Aufwandspositionen unberücksichtigt blieben, war ein belastbarer Vergleich nicht möglich. Ich verzichtete daher auf die Bildung von Finanzkennzahlen.
- Tz. 52 Ich empfehle den Kommunen, ihre Erträge und Aufwendungen produktgenau zu buchen. Dadurch könnten sie einen realistischeren Überblick über die Produktergebnisse gewinnen. Zudem könnten sie die Kostendeckung besser analysieren (siehe Abschnitt 3.5).
- Tz. 53 Die Gemeinde Worpswede hält laut ihrer Stellungnahme vom 29.04.2021 eine Abbildung der Kosten in einem Produkt für nicht erforderlich. Durch die Zuordnungen in der KLR sei eine ausreichende Dokumentation gegeben.
- Tz. 54 Für die haushaltmäßige Abbildung halte ich an meiner Empfehlung, insbesondere im Hinblick auf die IKZ, fest, die Erträge und Aufwendungen produktgenau zu buchen.

3.4 Zweckvereinbarungen

- Tz. 55 Zur gemeinsamen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben können Kommunen u. a. eine Zweckvereinbarung abschließen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 NKomZG). Diese muss die nachfolgenden Punkte enthalten:

¹⁴ Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Gemeinden Berne, Hagen im Bremischen, Worpswede, Samtgemeinden Elbtalaue, Lutter a. Bbge.

¹⁵ Gemeinden Hude, Worpswede, Samtgemeinde Elbtalaue.

¹⁶ Gemeinde Worpswede, Samtgemeinde Elbtalaue.

¹⁷ Samtgemeinde Elbtalaue.

- die Bestimmung der beteiligten Kommunen (§ 5 Abs. 1 NKomZG),
- den Gegenstand der die Zusammenarbeit bildenden öffentlichen Aufgaben (§ 5 Abs. 1 NKomZG),
- den befristeten oder unbefristeten Abschluss der Zweckvereinbarung (§ 5 Abs. 3 NKomZG),
- eine Kostenregelung einschließlich des Maßstabs zur Kostenbemessung (§ 5 Abs. 5 NKomZG) und
- eine Kündigungs- und Auflösungsregelung (§ 6 Abs. 2 NKomZG).

Tz. 56 Mit den nachfolgenden Einschränkungen regelten alle Beteiligten diese Pflichtbestandteile in ihren Zweckvereinbarungen.

Tz. 57 Die Beteiligten der Standesamtsbezirke Dannenberg (Elbe), Dissen-Bad Rothenfelde und Lutter-Baddeckenstedt übertrugen die Aufgaben des Personenstandswesens. Die beiden anderen übertrugen die Aufgaben des Standesamts.

Tz. 58 Die Standesämter nehmen neben den Aufgaben des Personenstandswesens weitere Aufgaben wahr. Dies betrifft insbesondere die Entgegennahme von Kirchenaustrittserklärungen.¹⁸ Deshalb sollten die Beteiligten die Aufgaben des Standesamts als Gegenstand der Zusammenarbeit übertragen bzw. ihre Zweckvereinbarung mit der nächsten Änderung anpassen.¹⁹

Tz. 59 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die Gemeinde Bad Rothenfelde legten keinen Maßstab zur Kostenbemessung fest. Die Gemeinden Hagen im Bremischen und Beverstedt bestimmten für die im Erstattungsbetrag enthaltene Sachkostenpauschale (feststehender Betrag) keinen Maßstab zur Kostenbemessung.

Tz. 60 Die Kostenregelung stellt sicher, dass der die Aufgabe übernehmende Beteiligte seine durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten decken kann. In der

¹⁸ Siehe § 2 Abs. 1 KiAustrG.

¹⁹ Vgl. Ziff. 1.2 RdErl. des MI „Personenstandsrecht; Ergänzende Bestimmungen“ vom 01.06.2017 (Nds. MBl. S. 730).

Kostenregelung sind die Maßstäbe zu bestimmen, nach denen die Kosten ermittelt und bemessen werden (§ 5 Abs. 5 NKomZG).

- Tz. 61 Eines Maßstabs bedarf es nur in den Fällen nicht, in denen ein fester Kostenbetrag ohne Änderungsklausel vereinbart wird. In allen anderen Fällen muss eindeutig geregelt sein, welchen Maßstab die Kommune dabei zu berücksichtigen hat. Da die Gemeinden Hagen im Bremischen und Beverstedt einen festen Kostenbetrag ohne Änderungsklausel vereinbarten, war die Festlegung eines Maßstabs somit entbehrlich.²⁰
- Tz. 62 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die Gemeinde Bad Rothenfelde hätten hingegen eine Regelung treffen müssen, da sie eine Änderungsklausel bestimmten. Die Beteiligten können die Pauschale nur überprüfen und ggf. anpassen, wenn zweifelsfrei feststeht, welchen Maßstab sie dabei anzuwenden haben.
- Tz. 63 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die Gemeinde Bad Rothenfelde sollten in der Vereinbarung einen Maßstab festlegen.
- Tz. 64 Bis auf die Zweckvereinbarung zum Standesamtsbezirk Hagen-Beverstedt enthielten alle Zweckvereinbarungen eine Anpassungsregelung zur Kostenerstattung.
- Tz. 65 Kostenänderungen oder eine Änderung des Arbeitsumfangs sind bei einer IKZ nicht auszuschließen und können die Notwendigkeit einer Vertragsanpassung begründen. Durch eine entsprechende Anpassungsklausel wird ein ansonsten notwendiges Verfahren zur Vertragsänderung vermieden.
- Tz. 66 Ich empfehle daher, eine Anpassungsklausel in die Verträge aufzunehmen. Die Beteiligten sollten in dieser festlegen, wann eine Abweichung wesentlich ist und damit eine Anpassung erfolgen soll. Auf diese Weise können sie den mit einer Anpassung verbundenen Verwaltungsaufwand reduzieren.
- Tz. 67 Die Beteiligten können in ihrer Zweckvereinbarung weitere für sie bedeutsame Punkte regeln. Neben dem Namen des neuen Standesamtsbezirks trafen sie beispielsweise Regelungen zu den Trauorten, zum Personal und zur Übergabe bzw. Übernahme der Unterlagen zum Personenstandswesen.

²⁰ Begründung zu § 5 Abs. 3 NKomZG, LT-Drs. 15/340, S. 25.

Tz. 68 Die Beteiligten der Zweckvereinbarung sollten abwägen, welche weiteren Regelungsinhalte sie neben den Pflichtbestandteilen vereinbaren wollen.

Tz. 69 Beim Abschluss einer Zweckvereinbarung haben die Beteiligten die nachfolgenden formellen Vorgaben zu beachten:

- die Beschlussfassung durch die Vertretungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG),
- die Unterzeichnung der Vereinbarung (§ 86 Abs. 2 NKomVG),
- die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 5 NKomZG) und
- die öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG).

Tz. 70 Alle Beteiligten beachteteten diese Vorgaben.

3.5 Kostendeckung

Tz. 71 Die Kostenregelung (siehe Abschnitt 3.4) hat sicherzustellen, dass der die Aufgaben übernehmende Beteiligte seine durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten decken kann (§ 5 Abs. 5 NKomZG). Sie muss so ausgestaltet sein, dass es keine Umleitung von Lasten auf Dritte geben kann.²¹ Es gibt zwar eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Bestimmung der generellen Maßstäbe der Kostenregelung, diese müssen im Ansatz aber gewährleisten, dass es zum Ausgleich der entstehenden Kosten der IKZ für die übernehmende Kommune kommt.²²

Tz. 72 Die Kommunen haben ihre Kosten auf Vollkostenbasis zu ermitteln, um ihre Leistung vollständig zu refinanzieren. Die Vollkosten beinhalten insbesondere die Kosten der Arbeitsplätze (Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten). Diese können die Kommunen im Falle einer vollständigen KLR spitz oder ansonsten als

²¹ Begründung zu § 5 Abs. 3 NKomZG, LT-Drs. 15/340, S. 25.

²² Siehe Franke/Weidemann in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Beitrag B 3 Nds., Stand: November 2010, Kommentierung zu § 5 NKomZG Ziff. 25.

Zuschläge auf die Personalkosten berücksichtigen. Hat die Kommune keine vollständige KLR, kann sie bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes die Sachkosten des Arbeitsplatzes sowie die Gemeinkosten auf der Grundlage des jeweiligen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermitteln. Dabei sind die Sachkosten, die für die Aufgabe zusätzlich anfallen, z. B. Beiträge an den Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e.V. oder Kosten für Trauzimmer, zusätzlich zu berücksichtigen. Wenn eine Kommune auf einen Teil der Kostenerstattung verzichten möchte, so ist das im Rahmen der Vertragsfreiheit und des eigenen Ermessens zulässig. Der Verzicht ist unter dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu betrachten.²³ Daher hat die Kommune in diesem Fall zu begründen, wieso sie entgegen dem Grundsatz nicht sämtliche Kosten einbeziehen will.

Tz. 73 Dieses vorausgeschickt, gehe ich in den folgenden Abschnitten auf die Situation in den einzelnen Standesamtsbezirken ein.

3.5.1 Standesamtsbezirk Dannenberg (Elbe)

3.5.1.1 Regelung

Tz. 74 Beide Samtgemeinden vereinbarten, dass die Samtgemeinde Gartow der Samtgemeinde Elbtalaue 18 % der Jahreskosten, die nach den Verrechnungssätzen des Landes zu berechnen waren, erstattete.²⁴ Die beiden Samtgemeinden belegten nicht, dass die Stundenverrechnungssätze des Landes für diese IKZ geeignet waren und auf welcher Basis sie die Anpassung des Prozentsatzes zum 01.01.2015 ermittelt hatten. Sonstige Kosten, z. B. die Beiträge an den Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. und Mieten für Trauzimmer sowie die Erlöse aus Verwaltungsgebühren berücksichtigten sie nicht.

²³ Vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG.

²⁴ § 5 Abs. 1 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Gartow auf die Samtgemeinde Elbtalaue“ vom 16./17.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2014.

- Tz. 75 Die Stundensätze bzw. der Kostentarif des Landes beruhen auf den Tabellen der standardisierten Personalkostensätze.²⁵ Grundlage für die Berechnung der Durchschnittssätze und somit auch der standardisierten Personalkostensätze sind die Strukturverhältnisse innerhalb der Landesverwaltung. Zur Übernahme auf Bereiche außerhalb der Landesverwaltung sind sie nicht geeignet.²⁶ In die Stundensätze werden die standardisierten Personalkostensätze für den Besoldungs- und Tarifbereich in einem Verhältnisses von 70 : 30 einbezogen. Die beiden Samtgemeinden sollten diese daher nur vereinbaren, wenn sie schlüssig darlegen können, dass diese auf die Verhältnisse der Samtgemeinde Elbtalaue anwendbar sind. Die Stundenverrechnungssätze des Landes ermittelte das MF auf Vollkostenbasis. Die Samtgemeinden hätten bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags jedoch auch die Erlöse zu berücksichtigen sowie die weiteren neben den Arbeitsplatzkosten anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe anfallen. Des Weiteren haben sie zu dokumentieren, wie sie den Verteilungsschlüssel „18 %“ ermittelten. Aufgrund der nicht belegten Anwendbarkeit der Landessätze, des nicht nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels und nicht berücksichtigter Erlöse und Kosten war nicht nachvollziehbar, ob eine Kostendeckung gegeben war.
- Tz. 76 Die beiden Samtgemeinden sollten die Kostenerstattungsregelung und den Verteilungsschlüssel unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Tz. 72 überprüfen und soweit erforderlich anpassen.

3.5.1.2 Umsetzung und Anpassung der Regelung

- Tz. 77 Beide Samtgemeinden vereinbarten, dass der nach den Verrechnungsätzen des Landes gebildete Stundensatz mit 88.900 Jahresarbeitsminuten multipliziert und auf volle Stunden umgerechnet wird. Eine Anpassung der Kostenverteilung sollte

²⁵ RdErl. des MF „Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ vom 19.05.2010 (Nds. MBl. S. 546) i. V. m. RdErl. des MF vom 03.02.2010 (Nds. MBl. S. 236) – Bezugserlass – bzw. für 2019 AllGO i. d. F. vom 15.07.2019 (Nds. GVBl. S. 188) i. V. m. RdErl. des MF vom 08.07.2019 (Nds. MBl. S. 1096).

²⁶ Ziff. 4 des RdErl. des MF vom 03.02.2010 (Nds. MBl. S. 236) bzw. für 2019 Ziff. 3 des RdErl. des MF vom 08.07.2019 (Nds. MBl. S. 1096).

grundsätzlich alle drei Jahren erfolgen, ansonsten nach personellen Veränderungen bzw. nach Anhebung der Verrechnungssätze des Landes.²⁷ Die Samtgemeinde Elbtalauerechnete bei der Abrechnung nicht auf volle Stunden um. Den Stundensatz passte sie mit Ausnahme der Kostenanforderung für die Jahre 2014 und 2020 entsprechend der Verrechnungssätze an. Eine Überprüfung des von der Samtgemeinde Gartow zu tragenden Anteils anhand aktueller Fallzahlen nahm sie in keinem Jahr vor.

- Tz. 78 Die Samtgemeinde Elbtalauerechnete die Kostenerstattungsregelung und die Anpassungsklausel nicht wie vereinbart um.
- Tz. 79 Die Samtgemeinde Elbtalauerechnete eine Nacherhebung erwägen und die Kostenverteilung künftig gemäß ihrer Vereinbarung anpassen.

3.5.2 Standesamtsbezirk Dissen-Bad Rothenfelde

- Tz. 80 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald und die Gemeinde Bad Rothenfelde, vereinbarten, dass die Gemeinde Bad Rothenfelde die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personal-, Fortbildungs-, Sach- und Gemeinkosten) zu erstatten hat. Hierfür vereinbarten sie eine Kostenerstattungspauschale von 20.000 €. ²⁸ Bei der Berechnung der Pauschale gingen beide Beteiligten davon aus, dass jeder 50 % der Kosten zu tragen hat. Sie legten des Weiteren fest, dass die Angemessenheit der Aufwendungen jährlich überprüft und die Pauschale ggf. für die Zukunft angepasst wird. ²⁹ Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald stellte der Gemeinde Bad Rothenfelde seit dem Jahr 2013 immer die vereinbarte Pauschale in Rechnung. Sie prüfte nicht, ob eine Anpassung der Pauschale erforderlich war.
- Tz. 81 Der Zuschussbedarf im Produkt Personenstandswesen und somit der von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald zu tragende Anteil ist im Jahr 2019 auf rd. 34.000 € angestiegen. Gemäß der Vereinbarung sind jedoch nicht nur die im

²⁷ § 5 Abs. 1 und 2 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Gartow auf die Samtgemeinde Elbtalauerechnete“ vom 16./17.11.2011 in der Fassung der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.12.2014.

²⁸ § 5 Abs. 2 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW“ vom 10.01.2013.

²⁹ § 5 Abs. 3 und 4 „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung des Personenstandswesens von der Gemeinde Bad Rothenfelde auf die Stadt Dissen aTW“ vom 10.01.2013.

Haushalt gebuchten Aufwendungen, sondern die Vollkosten somit inkl. der Kosten für die Büroarbeitsplätze sowie der Gemeinkosten und die Erlöse als Basis für die Berechnung der Pauschale maßgeblich. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald hat dabei auch die Kosten zu berücksichtigen, die die Gemeinde Bad Rotenfelde für eine Standesbeamtin und für das Trauzimmer im Rathaus der Gemeinde direkt trägt. Ich gehe davon aus, dass eine Erhöhung der Pauschale unabdingbar ist.

Tz. 82 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald sollte die Angemessenheit der Pauschale unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Tz. 72 überprüfen und ggf. anpassen.

3.5.3 Standesamtsbezirk Hagen-Beverstedt

3.5.3.1 Personalkosten

Tz. 83 Die Gemeinde Beverstedt und die damalige Samtgemeinde Hagen vereinbarten, dass die Gemeinde Beverstedt Personalkosten im Umfang von 29,5 Wochenstunden (der Entgeltgruppe 8 TVöD) erstattet.³⁰ 29,5 Wochenstunden entsprechen 0,76 VZÄ. Eine Anpassungsklausel vereinbarten sie nicht.

Tz. 84 Vor der Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks bearbeiteten bei der Gemeinde Beverstedt 0,78 VZÄ und bei der Samtgemeinde Hagen 0,55 VZÄ somit insgesamt 1,33 VZÄ die Aufgaben des Standesamts. Nach der Bildung des gemeinsamen Standesamtsbezirks bearbeiteten insgesamt 1,24 VZÄ diese Aufgaben; ab dem Jahr 2018 1,39 VZÄ.

	VZÄ gesamt	Hagen im Bremischen		Beverstedt	
		Anteil	Veränderung zu 2011	Anteil	Veränderung zu 2011
2011	1,33	0,55		0,78	
2013	1,24	0,48	87 %	0,76	97 %
2014	1,24	0,48	87 %	0,76	97 %
2018	1,39	0,63	115 %	0,76	97 %
2019	1,39	0,63	115 %	0,76	97 %

Abbildung 4 – VZÄ vor und während der IKZ - Hagen-Beverstedt

³⁰ § 6 „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks“ vom 05.01.2012.

- Tz. 85 Die Gemeinde Hagen im Bremischen stellte der Gemeinde Beverstedt in allen Jahren die anteiligen Personalaufwendungen der Kontengruppen 40 (Personalaufwendungen) und 41 (Versorgungsaufwendungen) für eine oder einen Beschäftigten der Entgeltgruppe 8 TVöD in Rechnung.
- Tz. 86 In den ersten Jahren der IKZ führte die Regelung ausweislich der Abbildung 4 zu einem Nachteil für die Gemeinde Beverstedt, spätestens seit dem Jahr 2018 zum Nachteil der Gemeinde Hagen im Bremischen. Des Weiteren umfassen Personalkosten nicht nur die Aufwendungen der Kontengruppen 40 und 41, sondern auch Kosten von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung etc.³¹ Dadurch, dass beide Kommunen in der Vereinbarung Bestandteile der Personalkosten nicht berücksichtigten, konnte die Gemeinde Hagen im Bremischen nicht alle Personalkosten anteilig mit der Gemeinde Beverstedt abrechnen. Sie rechnete diese auch nicht als (haushaltsrechtliche) besondere Aufwendungen für Beschäftigte mit dem Sachkostenanteil ab (siehe Tz. 89). Diese Regelung gewährleistete keinen gerechten Kostenausgleich.
- Tz. 87 Die Gemeinden sollten die Regelung unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Tz. 72 neu fassen. Die Gemeinde Hagen im Bremischen sollte der Gemeinde Beverstedt alle laut der Vereinbarung vorgesehenen Personalkosten anteilig in Rechnung stellen, falls die beiden Gemeinden keine Änderung der Regelung vorsehen.

3.5.3.2 Sachkosten

- Tz. 88 Die Gemeinde Beverstedt und die damalige Samtgemeinde Hagen vereinbarten, dass die Gemeinde Beverstedt Sachkosten in Höhe von 5.000 € erstattet. Eine Anpassungsklausel vereinbarten sie nicht.
- Tz. 89 Die Gemeinde Hagen im Bremischen ermittelte nicht die Sachkosten, sondern stellte der Gemeinde Beverstedt 50 % der Aufwendungen aus den Produktkonten „Geschäftsaufwendungen, sonstige Aufwendungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen, Erwerb von Vorräten, Mieten und Pachten und Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände“ in Rechnung. Der Anteil lag in den Jahren

³¹ Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/personalnebenkosten-45027>, Abruf am 22.01.2021.

2013 bis 2018 bereits deutlich über 5.000 €. Die Deckungslücke betrug insgesamt rd. 11.000 €.

- Tz. 90 Zu den Sachkosten zählen nicht nur die o. a. Aufwendungen, sondern z. B. auch die Kosten für die Büroräume. Die Deckungslücke war demnach tatsächlich noch größer.
- Tz. 91 Die getroffene Regelung ließ keinen gerechten „Lastenausgleich“ zu und widersprach somit der Vorgabe des § 5 Abs. 5 NKomZG.
- Tz. 92 Die Gemeinden sollten die Regelung unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Tz. 72 neu fassen.

3.5.3.3 Geplante Änderung der Regelung zur Kostenverteilung

- Tz. 93 Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung planten die Gemeinden Beverstedt und Hagen im Bremischen, die Regelung zur Kostenverteilung neu zu fassen. Demnach soll die Gemeinde Beverstedt der Gemeinde Hagen im Bremischen die Hälfte der jährlichen Sach- und Personalkosten erstatten.³²
- Tz. 94 Diese Regelung gereicht zum Nachteil der Gemeinde Beverstedt, da im Bereich des Standesamts nicht nur Kosten, sondern auch Erlöse (aus Verwaltungsgebühren und aus dem Verkauf von Stammbüchern) anfallen. Es gibt zwar, wie bereits unter Tz. 71 dargestellt, eine gewisse Gestaltungsfreiheit bei der Bestimmung der generellen Maßstäbe der Kostenregelung, diese müssen im Ansatz aber gewährleisten, dass es nur zum Ausgleich der entstehenden Kosten für die übernehmende Kommune kommt. Dieses ist hier nicht gewährleistet.
- Tz. 95 Beide Gemeinden sollten unter Beachtung der Vorgabe des § 5 Abs. 5 NKomZG eine Regelung treffen, die sicherstellt, dass die Gemeinde Hagen im Bremischen ihre durch die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten decken kann. Eine Überdeckung ist dabei unzulässig.

³² Siehe § 6 des Entwurfs „Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks“.

3.5.4 Standesamtsbezirk Lutter-Baddeckenstedt

Tz. 96 Die Samtgemeinde Lutter a. Bbge. und die Samtgemeinde Baddeckenstedt berücksichtigten in ihrer Kostenerstattungsregelung nicht sämtliche Kosten und Erlöse des Standesamts. Auch vertraglich vereinbarte Anpassungen des Erstattungsbetrages aufgrund der Erhöhung der Aufwendungen nahmen sie nicht vor.³³ Ich sehe davon ab, auf die Einzelheiten einzugehen, da die Samtgemeinde Lutter a. Bbge. die Zweckvereinbarung mit der Samtgemeinde Baddeckenstedt zum 31.12.2021 gekündigt hat.

3.5.5 Standesamtsbezirk Worpswede

Tz. 97 Die Gemeinden Grasberg und Lilienthal vergüteten der Gemeinde Worpswede den durch die Aufgabenübertragung entstehenden Aufwand entsprechend der jährlich anfallenden Personenstandsfälle gemäß der auf der Basis des Jahres 2012 vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsberechnung.³⁴ In dieser ermittelten die Gemeinden die Kosten auf Basis des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013)“.³⁵ Die Gemeinde Worpswede berechnete den Kostenanteil der beiden anderen Gemeinden im Folgenden auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts. Die Erlöse aus Verwaltungsgebühren sowie die Kosten für die Fachsoftware, die Kosten für standesamtsspezifische Aus- und Fortbildungen, und die Zusatzkosten für Trauungen am Samstag berücksichtigten die Gemeinden bei der Kostenregelung ebenfalls. Dabei teilte die Gemeinde Worpswede die Gesamtkosten der Fachsoftware etc. entsprechend Ziffer 1 der Anlage zu § 6 der Vereinbarung im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf. Ein Abzug des in den pauschalen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes enthaltenen Betrags für „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ war nicht vorgesehen (Ziffer 3 der Anlage).

Tz. 98 Die Anwendung der pauschalierten Kosten auf Basis der KGSt-Berichte ist zulässig, wenn die Kommunen nicht auf Werte aus eigenen Kostenrechnungen (für die durch einen Arbeitsplatz entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten) zurückgreifen können. Soweit im Zusammenhang mit der übernommenen Aufgabe

³³ § 5 Abs. 5 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Baddeckenstedt auf die Samtgemeinde Lutter am Barenberge“ vom 12.12.2011.

³⁴ § 6 „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes und zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks“ vom 22.10.2013.

³⁵ KGSt-Materialien Nr. 1/2012.

Erlöse anfallen, haben die Gemeinden diese bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigen. Die Kosten für die Fachsoftware sind in den von der KGSt ermittelten Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes bereits enthalten. Insoweit wurden diese Kosten in der Vereinbarung doppelt berücksichtigt. Es wären jedoch noch weitere Kosten ansetzbar (siehe Tz. 72).

Tz. 99 Die Gemeinde Worpswede wies in ihrer Stellungnahme vom 29.04.2021 am Beispiel der EDV-Kosten einschließlich Fachliteratur im Standesamt 2019 darauf hin, dass diese nachgewiesen höher seien als laut KGSt-Gutachten. Dies rechtfertige aus ihrer Sicht, die Kosten für die Standesamts-Software separat (neben den über das KGSt-Gutachten ohnehin enthaltenen Kosten) zusätzlich in Rechnung zu stellen. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 26.05.2021 stellt die Gemeinde Worpswede fest, dass Grundlage zur Abrechnung nicht die KLR sein kann, da dies nicht vereinbart wurde.

Tz. 100 Ich empfehle den beteiligten Kommunen, bei einer Änderung der Vereinbarung die Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung meiner Ausführungen anzupassen. Bezüglich der KLR verweise ich auf Tz. 72.

3.6 Exkurs: Stand der Digitalisierung

Tz. 101 Seit dem Jahr 2009 lässt das PStG die elektronische Registerführung zu. Sie ist seit dem Jahr 2014 verbindlich vorgeschrieben (§ 3 Abs. 2, § 75 PStG). Es sollen alle zur Beurkundung des Personenstands erforderlichen Daten im Standesamt elektronisch erfasst und dauerhaft aufbewahrt werden.³⁶ Alle Standesämter setzen eine Standardsoftware für die elektronische Führung der Personenstandsregister ein.

Tz. 102 Der digitale Entwicklungsstand von Leistungen, wie denen der Standesämter, lässt sich mit dem von der Europäischen Union entwickelten und vom Bund angewandten Reifegradmodell laut folgender Abbildung bewerten.³⁷

³⁶ Vgl. <https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/AbgeschlosseneProjekte/Personenstandswesen/personenstandswesen.html> (abgeschlossene Projekte), Abruf am 10.02.2021.

³⁷ Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> („Once-Only“ = „Einer-für-Alle“-Prinzip), Abruf am 10.02.2021

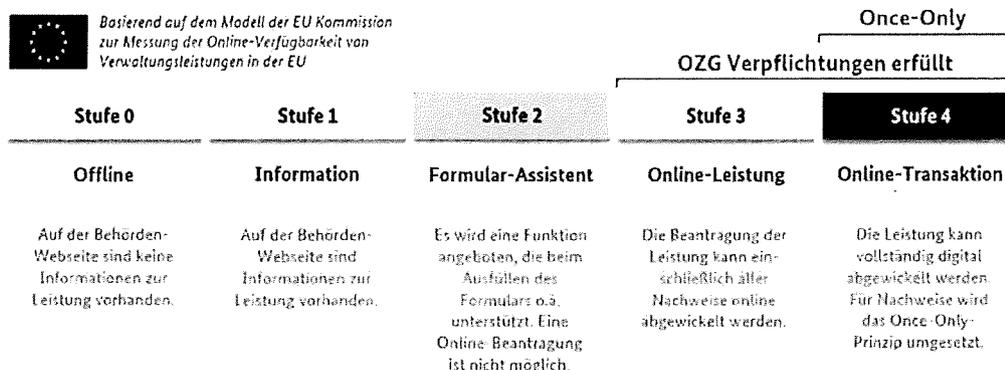


Abbildung 5 – Reifegradmodell (digitale Leistungen)

- Tz. 103 Die Gemeinden Berne und Hagen im Bremischen beschränkten sich in ihrem Webangebot auf die Angabe von Ansprechpartnern im Rahmen der Stichwortsuche. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald informierte allgemein zum Standesamt und zu den Trauorten, nicht konkret zu einzelnen Leistungen.
- Tz. 104 Die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elbtalaue und Gartow sowie die Gemeinden Hude (Oldb) und Worpswede übernahmen Informationen zu den Leistungen des Standesamts aus dem Bürger- und Informationsservice (BUS) Niedersachsen.³⁸ Das Webangebot der Samtgemeinde Lutter a. Bbge. beinhaltete ebenfalls Informationen zu Leistungen des Standesamts.
- Tz. 105 Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald, die Samtgemeinden Baddeckenstedt und Lutter a. Bbge. sowie die Gemeinden Hude (Oldb) und Worpswede stellten einzelne Formulare online zum Ausdruck bereit (Urkundenanforderung und/oder Vollmacht zur Anmeldung einer Eheschließung). Nur die Stadt Dissen am Teutoburger Wald bot, bezogen auf die Bestellung von Personenstandsunterlagen, bereits ein elektronisches Antragsverfahren einschließlich eines Bezahlsystems an.
- Tz. 106 Der digitale Entwicklungsstand von Standesamtsleistungen bewegte sich überwiegend innerhalb der Stufen 1 und 2 des Reifegradmodells (siehe Tz. 102). Nur die Stadt Dissen am Teutoburger Wald hatte bereits mit Online-Angeboten gemäß Stufe 3 begonnen.

³⁸ Vgl. <https://service.niedersachsen.de/static?t=authority>, Abruf am 10.02.2021.

- Tz. 107 Den Kommunen, welche die Aufgaben des Standesamts abgaben, empfehle ich, soweit noch nicht geschehen, über die wesentlichen Leistungen mit Angaben zur zuständigen Kommune in ihrem Webangebot zu informieren.
- Tz. 108 Den Stufen 1 und 2 entsprechende konkrete Informationen und Formulare werden ab 01.07.2021 nach § 5 Abs. 2 NDIG für alle Behörden verpflichtend sein. Dies betrifft Informationen zu der nach außen wirkenden öffentlichen Tätigkeit (Verwaltungsleistungen), damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen sowie die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit. Diese Informationen müssen im Basisdienst des Landes (BUS, siehe Tz. 104) bereitgestellt werden.³⁹ Die Kommunen können sie übernehmen.
- Tz. 109 Eine Reihe von Standesamtsleistungen gehören zu den so genannten OZG-Leistungen, die bis Ende 2022 elektronisch zur Verfügung zu stellen sind (§ 1 OZG).⁴⁰ Zielsetzung ist, dass alle OZG-Leistungen mindestens auf Reifegradstufe 3 angeboten werden. Zur Stufe 3 gehört, dass der Antragsprozess, die Authentifizierung und die Nachweisübermittlung online möglich sind. Ferner umfasst die Reifegradstufe 3, dass ein Bescheid digital bereitgestellt wird, sofern ein entsprechendes Nutzerkonto angelegt ist.⁴¹
- Tz. 110 Das Land schafft die entsprechenden Rahmenbedingungen für Landes- und Kommunalleistungen (§ 12 NDIG).⁴² Die Behörden sollen über das niedersächsische Verwaltungsportal einheitlich Anträge und Formulare für ein elektronisches Verfahren einschließlich eines Bezahlsystems bereitstellen (§§ 4 ff. NDIG). Das MI informierte die Kommunen mit Schreiben vom 08.10.2020 über den Stand der Bereitstellung des Servicekontos (Nutzerkonto) für niedersächsische Behörden zum 01.07.2021. Zum Projektstand und zu Ansprechpartnern verweise ich ebenfalls auf das Landesintranet, dem alle Kommunen angeschlossen sind.⁴³

³⁹ Vgl. Leitfaden NDIG, Ziff. 5.2, https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/it_bevollmaechtigter_der_landesregierung/recht/rechtliche-grundlagen-fuer-egovernment-62293.html (als Download), Abruf am 10.02.2021.

⁴⁰ Z. B. Geburtsanzeige, Geburtsurkunde- und Bescheinigung, Eheschließung und -beurkundung, Ehefähigkeitszeugnis, Sterbefallanzeige, Sterbebeurkundung, Kirchenaustritt. Vgl. <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro> (Registrierung erforderlich), Abruf am 10.02.2021.

⁴¹ Vgl. <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html>, Abruf am 10.02.2021

⁴² Vgl. https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/it_bevollmaechtigter_der_landesregierung/digitale-verwaltung/digitale+verwaltung-61219.html, Abruf am 10.02.2021.

⁴³ Vgl. http://intra.it.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=505473&psmand=153, ferner <https://ozg-kommunal.de/index.php?board=84.0> (Registrierung erforderlich), Abruf am 10.02.2021.

3.7 Fazit

- Tz. 111 Meine Prüfung zeigte, dass die von der Zusammenarbeit erwarteten positiven Effekte im Wesentlichen eintraten. Gemeinsame Standesamtsbezirke konnten mit einem vergleichsweise geringeren Personalbestand geführt werden. Dies entlastete die Kommunen finanziell. Die Konzentration von Personal an einer Stelle vereinfachte es, Vertretungen sicherzustellen. Die Stellenverdichtung trug dazu bei, dass die Standesbeamtinnen und Standesbeamten mehr Routine gewinnen konnten. Sie schuf das Potenzial, die Arbeiten qualitativ zu verbessern.
- Tz. 112 Die beteiligten Kommunen verzichteten mit einer Ausnahme darauf, mehr als einen Standort vorzuhalten. Negative Effekte, wie weitere Anfahrtswege, spielten nach einer Anlaufphase den Angaben der Kommunen zufolge keine nennenswerte Rolle mehr. Durch Konzentration auf einen Standort konnten weitere Synergieeffekte erzielt werden.
- Tz. 113 Insbesondere kleinere Kommunen sollten daher prüfen, ob ihr Personalaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Fallzahlen steht. Dabei sollten sie kritisch betrachten, ob sie mit eher geringen Stellenanteilen sicherstellen können, dass die teilweise komplexen Standesamtsaufgaben, auch im Vertretungsfall, umfänglich und ordnungsgemäß erfüllt werden.
- Tz. 114 Die Beteiligten haben eine Kostenregelung zu treffen. Dazu sollten sie die Kosten vollständig kennen. Hier sehe ich Nachholbedarf. Insbesondere sollten sie sämtliche dem Produkt zuzuordnende Erträge und Aufwendungen dort buchen.
- Tz. 115 Die Prüfung zeigte, dass es sich lohnen kann, Problemstellungen gemeinsam zu lösen.

Im Auftrag



Heike Fliess